

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 geänderten Fassung (eIDAS-Durchführungsgesetz II)



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**

Abteilung Recht/ Compliance/ Verbraucherschutz

**E-Mail**

recht@gdv.de

## 1. Einleitung

Der GDV bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 geänderten Fassung (eIDAS-Durchführungsgesetz II) Stellung nehmen zu können.

## 2. Detailanmerkungen

### 2.1 Streichung des Daten- und kartenspezifischen Kennzeichens, Artikel 5 Nr.1) und 2)

Wir begrüßen die in Artikel 5 Nr.1) und 2) des Gesetzesentwurfs vorgesehene Streichung der Pflicht, im Rahmen der Nutzung des eID-Verfahrens mittels einer Vor-Ort Auslesung eines elektronischen Identitätsnachweises das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen aufzuzeichnen. Diese Regelung erfüllt keinen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung förderlichen Zweck. Die Streichung der Vorgaben erscheint außerdem auch im Zuge einer effektiven Umsetzung der eIDAS-Verordnung folgerichtig.

### 2.2 Streichung der Referenzüberweisung gem. § 12 Abs. 1 S.3 GwG

Ferner regen wir an, auch die verpflichtende zusätzliche Referenzüberweisung für die Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 12 Abs. 1 S.3 GwG ersatzlos zu streichen.

Die Referenzüberweisung läuft sämtlichen Bemühungen zuwider, die qualifizierte elektronische Signatur nutzerfreundlicher und praktikabler zu machen. Sie steigert ohne erkennbaren Mehrwert die Komplexität der Identitätsprüfung und macht die Nutzung elektronischer Identifizierungsverfahren für Kunden und Verpflichtete somit weniger attraktiv. Die Regelung konterkariert daher das Bemühen, die Akzeptanz für elektronische Verfahren zu verbessern und ist in Anbetracht des rasant fortschreitenden digitalen Wandels und der damit einhergehenden veränderten Erwartungshaltung der Kunden an effektive und aufwandsarme Geschäftsprozesse nicht mehr zeitgemäß.

Auch für die Verpflichteten ist der Mehraufwand beträchtlich. So sind eingegangene Referenzüberweisungen fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Die überwiesenen Beträge müssen an die Kunden zurückgezahlt werden. Ausbleibende Referenzüberweisungen müssen angemahnt werden. Das erzeugt

unnötige Prozesse und verursacht überflüssige Kosten. Vor diesem Hintergrund wäre die Streichung auch ein überschaubarer Beitrag zum Bürokratieabbau, den sich die Bundesregierung öffentlichkeitswirksam zum Ziel gesetzt hat.

Die Europarechtskonformität der Notwendigkeit einer zusätzlichen Referenzüberweisung ist zudem zumindest fraglich. Die noch geltende EU-Geldwäscherichtlinie verweist im Zusammenhang mit der elektronischen Identitätsfeststellung auf die Regulierung von einschlägigen Vertrauensdienstleistern durch die eIDAS-Verordnung. Dieser Verweis kann mit beachtlichen Argumenten als vollharmonisierend ausgelegt werden. Das hätte die Konsequenz, dass es den Mitgliedstaaten untersagt wäre, auf nationaler Ebene weitere Vorgaben zu machen. Spätestens mit Anwendung der EU-Geldwäscheverordnung (EU 2024/1624) ab dem 10. Juli 2027, wird die zusätzliche Referenzüberweisung u.E. jedoch zwingend obsolet. In Art. 22 Abs. 6 b) ist ausschließlich die Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel vorgesehen, die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfüllen. Eine Referenzüberweisung ist dort nicht vorgesehen. Die Regelungsbereiche der Verordnung sind abschließend und unmittelbar anzuwenden. Der Gesetzgeber sollte dieses Gesetzgebungsverfahren daher nutzen, insoweit die zukünftige Rechtslage im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu antizipieren.

Berlin, den 1. November 2024